

Beschluss Nr. 01/2022

Pauschale Abgeltung von Aufwendungen aufgrund der Umsetzung von allgemeinen Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie in 2022

- öffentlich –

Die Mitglieder der Brandenburger Kommission beschließen auf der Grundlage der Zweiten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 2. SARS-CoV-2-EindV) vom 23. November 2021, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 14.01.2022, sowie weiteren Folge Regelungen auf der Grundlage des IfSG Folgendes:

- 1. Das Land zahlt zur Abgeltung von SARS-CoV-2-bedingten Mehraufwendungen aufgrund gestiegener Anforderungen an Hygiene- und Arbeitsschutzstandards für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis voraussichtlich 31.12.2022¹ den Leistungserbringern mit stationären und teilstationären Angeboten² im Bereich der Eingliederungshilfe und der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII im Land Brandenburg über die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe/Sozialhilfe nach Maßgabe der Ziffer 3 einen Mehrbelastungsausgleich als Pauschale in Höhe von 1,08 Euro³ je leistungsberechtigter Person/Kalendertag⁴ bzw. Arbeitstag⁵ in sachlicher Zuständigkeit eines örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe/Sozialhilfe des Landes Brandenburg.**
- 2. Die sich ergebenden Beträge werden jeweils monatlich ermittelt und gem. 3.4. ausgezahlt.**

¹ Der Zeitraum entspricht der Annahme, dass die erhöhten allgemeinen Schutzanforderungen, die der Kalkulation des Betrages zu Grunde lagen, bis zum 31.12.2022 bestehen bleiben. Sollte sich dieser verkürzen, reduziert sich um diesen Anteil die Höhe der pauschal zu zahlenden Beträgen. Aus diesem Grund erfolgen die Berechnung und die Zahlbarmachung quartalsweise (siehe 2. des Beschlusses).

² Zur besseren Abgrenzung werden die bis zum Inkrafttreten des BTHG geltenden Begrifflichkeiten benutzt

³ Der Betrag resultiert aus der Berechnung konkreter Positionen aufgrund der bestehenden Verpflichtungen seit Inkrafttreten der Zweiten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 2. SARS-CoV-2-EindV) vom 23. November 2021, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 14.01.2022. Vor diesem Hintergrund steht der Beschluss unter dem Vorbehalt der auflösenden Bedingung des Weiterbestehens gleichartiger Infektionsschutzmaßnahmen. Ändern sich die Inhalte der Nachfolgeregelungen, erfolgt eine Anpassung der auszahlenden Beträge gemäß Zusatzvereinbarungen. Der BK-Beschluss gilt ausdrücklich modifiziert bzw., sofern die Maßnahmen nach Verordnungen auf der Grundlage des IfSG ersatzlos wegfallen, nicht weiter.

⁴ Bei Wohnstätten bis zu 365 Kalendertagen

⁵ Arbeitstag: 5 Tage je Woche, bei allen teilstationären Angeboten (WfbM, Tagesstätten, I-Kitas und FBB) bis zu 256 Arbeitstagen

3. Der pandemiebedingte Mehrbelastungsausgleich wird nach folgendem Verfahren ermittelt und ausgezahlt:

- 3.1. Die Berechnungsgrundlage für den Mehrbelastungsausgleich bilden die Ist-Fallzahlen 2020 im Bereich der Eingliederungshilfe und der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII aus den Kostenerstattungsverfahren nach § 16 AG-SGB IX bzw. nach § 10 AG-SGB XII für das Jahr 2020.**
- 3.2. Das LASV teilt der Serviceeinheit Entgeltwesen die Anzahl der belegten Plätze je stationärem/teil-stationärem Angebot in der Gebietskörperschaft jedes örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe/Sozialhilfe des Landes Brandenburg mit Brandenburgischen Leistungsberechtigten im Ergebnis der Kostenerstattungsverfahren nach § 16 AG-SGB IX bzw. nach § 10 AG-SGB XII für das Jahr 2020 mit.**
- 3.3. Auf der Grundlage der Belegungszahlen nach 3.2. werden je Einrichtung in der Gebietskörperschaft eines örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe/Sozialhilfe im Land Brandenburg Zusatzvereinbarungen nach § 125 SGB IX/§ 76 SGB XII ausgefertigt, welche monatliche Beträge je Einrichtung beinhalten.**
- 3.4. Die Auszahlung der Beträge erfolgt**
 - für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis einschließlich 30.04.2022 bis spätestens zum 15.06.2022,
 - für den Zeitraum vom 01.05.2022 bis einschließlich 30.06.2022 bis spätestens zum 15.08.2022,
 - für den Zeitraum vom 01.07.2022 bis einschließlich 30.09.2022 bis spätestens zum 15.11.2022 und
 - für den Zeitraum vom 01.10.2022 bis einschließlich 31.12.2022 bis spätestens zum 15.01.2023.
- 3.5. Die Zahlungsverpflichtung besteht, solange besondere Schutzmaßnahmen auf der Grundlage der jeweils geltenden Regelungen nach dem IfSG und/oder der SARS-CoV-2-EindV erforderlich sind und solange eine gültige Zusatzvereinbarung vorliegt. Beim Außerkrafttreten der Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken werden bereits ausgelöste Bestellungen von FFP2-Masken für den Folgemonat nach Beendigung der Pflicht noch bei der Zahlung des Betrages berücksichtigt. Diese Bestellungen sind in geeigneter Form ggü. dem Vereinbarungspartner der Zusatzvereinbarung (örtlichen Träger der Eingliederungshilfe/Sozialhilfe) nachzuweisen⁶.**

⁶ Für den Nachweis genügt die Vorlage der Bestellung von FFP2-Masken und die Rechnung.

4. **Der Beschluss der Brandenburger Kommission wird unter Haushaltsvorbehalt gefasst, da auf der Grundlage der nachfolgenden Eckpunkte die Einwilligung des MdFE zu über- bzw. außer-planmäßigen Ausgaben einzuholen ist.**
5. **Folgende Kalkulationsgrundlagen sind je stationärem/teilstationärem Angebot für die jeweilig vereinbarten Zeiträume zu Grunde zu legen:**
1,08 Euro x Anzahl der Kalendertage/Anzahl der Arbeitstage des jeweiligen Monats x Fallzahlen des Leistungsangebotes brandenburgischer Leistungsberechtigter im Ergebnis der festgestellten Belegungszahlen aus den Kostenerstattungsverfahren gemäß 3.2. für das Jahr 2020.
6. **Im Übrigen werden folgende weitere Eckpunkte vereinbart:**
- **Die Zahlung des Mehrbelastungsausgleichs erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Zusatzvereinbarung nach § 125 SGB IX/§ 75 SGB XII, um damit eine Zahlungsgrundlage gegenüber den Trägern der Eingliederungshilfe/Sozialhilfe außerhalb der sachlichen Zuständigkeit eines örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe/Sozialhilfe des Landes Brandenburg zu schaffen (§ 123 Abs. 2 Satz 1 SGB IX, § 75 Abs. 1 Satz 3 SGB XII).**
 - **Die Zusatzvereinbarung wird zwischen den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe/Sozialhilfe, in dessen Gebietskörperschaft sich das Angebot befindet, und den jeweiligen Leistungserbringern im stationären und teilstationären Bereich geschlossen.**
 - **Die Leistungserbringer prüfen vor Auszahlung der PSA-Abgeltung die durch den Kostenerstattungsbereich des LASV (Dez. 51) gemeldeten Fallzahlen zur Vermeidung von häufigen Korrekturen der Zusatzvereinbarungen.**
 - **Der nach Ziffer 5 ermittelte Mehrbelastungsausgleich wird für Brandenburgische Leistungs-**
 - **berechtigte in teilstationären und stationären Angeboten in den Gebietskörperschaften der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe/Sozialhilfe im Land Brandenburg in bis zu 4 Zahlungen gem. 3.4. als Pauschalbetrag gezahlt.**
 - **Die Finanzierung erfolgt durch das Land, die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe/Sozialhilfe tragen keinen Finanzierungsanteil.**
 - **Die erforderlichen Mittel werden den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe/Sozialhilfe vor Auszahlung an die Leistungserbringer zur Verfügung gestellt, so dass eine Vorfinanzierung durch die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe/Sozialhilfe des Landes Brandenburg ausgeschlossen wird.**

Sabine Oster

Vorsitzende BK

Antje Schneider

Geschäftsstelle BK

Eckpunkte einer pauschalen Abgeltung von Aufwendungen aufgrund der Umsetzung von allgemeinen Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie in 2022, Stand 12.01.2022

1. Ausgangssituation:

Mit dem Inkrafttreten der Zweiten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg vom 23. November 2021 sind auch über den 31. Dezember 2021 hinaus Mehraufwendungen der Leistungserbringer aufgrund erhöhter Hygiene- und Arbeitsschutzstandards (z. B. Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken durch Beschäftigte bei der Ausübung körpernaher Tätigkeiten in Einrichtungen der Eingliederungshilfe) unabhängig von den bestehenden Vergütungsregelungen auszugleichen. Der Beschluss 02/2021 - Pauschale Abgeltung von Aufwendungen aufgrund der Umsetzung von allgemeinen Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie in 2021 – soll deshalb in aktualisierter Form auch für das Jahr 2022 gefasst werden

2. Abstimmungsergebnis:

Das Land übernimmt Kosten in Höhe von 1,08 € je leistungsberechtigter Person/Kalender- bzw. Arbeitstag zur pauschalen Abgeltung von SARS-CoV-2-bedingten Mehraufwendungen aufgrund gesteigerter Anforderungen an Hygiene- und Arbeitsschutzstandards. Das Abstimmungsergebnis steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch das MdFE. Die Auszahlung soll quartalsweise erfolgen und den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 erfassen.

Grundlage der Auszahlungen sollen Zusatzvereinbarungen zu den bestehenden Vereinbarungen nach § 125 SGB IX/§ 75 SGB XII sein.

Die Zusatzvereinbarungen beinhalten als Geschäftsgrundlage die Benennung der nachfolgenden Rechtsgrundlage: Zweite Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 2. SARS-CoV-2-EindV) vom 23. November 2021, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 14.01.2022.

Sofern sich Regelungen der Verordnung über befristete Eindämmungs- bzw. Umgangmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung bzw. Nachfolgeregelungen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes dergestalt verändern, dass einzelne Kalkulationsgrundlagen wegfallen, oder diese Verordnungen außer Kraft treten, ohne durch adäquate andere Regelungen ersetzt zu werden, erfolgt im Folgemonat ab Beginn der Änderung eine automatische Reduzierung der Höhe bzw. ein Wegfall der Beträge.

Lediglich beim Außerkrafttreten der Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken werden bereits ausgelöste Bestellungen von FFP2-Masken für den Folgemonat nach Beendigung der Pflicht noch bei der Zahlung des Pauschalbetrags berücksichtigt. Diese Bestellungen sind in geeigneter Form

ggü. dem Vereinbarungspartner der Zusatzvereinbarung (örtlichen Träger der Eingliederungshilfe/Sozialhilfe) nachzuweisen⁷.

2.1 Herleitung der anerkennungsfähigen Positionen für den stationären und den teilstationären Bereich

Nach Prüfung und Bewertung sind die nachfolgenden Positionen grundsätzlich anerkennungsfähig:

Lfd. Nr.	Aufwand	Kalkulierter Preis/Kalendertag/Arbeitstag
1	Maske MNS (SK8)	0,06 €
2	FFP2-Masken (SK)	0,16 €
3	Händedesinfektionsmittel (SK)	0,15 €
4	Handschuhe (SK)	0,21 €
5	Reinigung (PK9)	0,50 €
GESAMT		1,08 €

2.2 Ambulanter Bereich

Für den ambulanten Bereich wird auch für 2022 keine pauschale Abgeltung entstehender Mehraufwendungen vereinbart. Aufgrund der dort vorherrschenden modifizierten und flexiblen Leistungserbringung kommt eine solche Vereinbarung für das Land nicht in Betracht. Hinzu kommt, dass für ambulante Leistungsformen auch die aktuell in § 23 Abs. 4 der 2. SARS-CoV-2-EindV vom 23. November 2021, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-EindV vom 14.01.2022, geregelte FFP2-Maskenpflicht nicht gilt.

⁷ Für den Nachweis genügt die Vorlage der Bestellung von FFP2-Masken und die Rechnung.

⁸ SK = Sachkostenanteil

⁹ PK = Personalkostenanteil

Aus diesen Gründen ist es sachgerecht und entsprechend der aktuellen Beschlusslage möglich, dass Erbringer ambulanter Leistungen Einzelverhandlungen über ggf. entstehende konkrete Mehraufwendungen mit den zuständigen örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe/Sozialhilfe führen, da diese anhand der zu erbringenden Leistungen einschätzen können, inwieweit

Mehraufwendungen für Schutzausrüstung entstehen. Soweit Zusatzvereinbarungen geschlossen werden, werden diese rückwirkend zum 01.01.2022 wirksam.

3. Abschluss einer Zusatzvereinbarung

Die Beträge werden auf der Grundlage von gesondert abzuschließenden Zusatzvereinbarungen (siehe Anlagen) zu den bestehenden Vereinbarungen nach § 125 SGB IX/§ 76 SGB XII gezahlt. Aufgrund der bestehenden Ungewissheit im Hinblick auf die Dauer der Pandemie wird die für 12 Monate (01.01.2022 bis 31.12.2022) abzuschließende Zusatzvereinbarung unter der auflösenden Bedingung der Geltung der Regelungen der Verordnung über befristete Eindämmungs- bzw. Umgangsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung bzw. Nachfolgeregelungen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen.

4. Wegfall der Geschäftsgrundlage

Die Höhe des Mehrbelastungsausgleichs und die Dauer der Zahlung der Beträge stehen unter der auflösenden Bedingung der Geltung der Regelungen der Verordnung über befristete Eindämmungs- bzw. Umgangsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung bzw. Nachfolgeregelungen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes.

Verändern sich die vorgenannten Regelungen dergestalt, dass sich einzelne Kalkulationsgrundlagen verändern (siehe 4.1.) oder diese Verordnungen außer Kraft treten, ohne durch materiell-rechtlich gleichwertige andere Regelungen ersetzt zu werden (siehe 4.2.), gilt Folgendes:

4.1. Beim Außerkrafttreten der Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken gemäß § 23 Abs. 4 der 2. SARS-CoV-2-EindV vom 23. November 2021, geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-EindV vom 14.01.2022 bzw. einer analogen Folgeregelung wird die Pauschale nach Pkt. 1 des Beschlusses angepasst: Die Gesamtpauschale wird um die Position 2 (FFP2 Masken, SK 0,16 €) gemindert und ab dem Folgemonat werden die Auszahlungsbeträge automatisch auf Grundlage der neuen Pauschale (0,92 € je leistungsberechtigter Person/Kalendertag bzw. Arbeitstag) berechnet. Bereits ausgelöste Bestellungen von FFP2-Masken für den Folgemonat nach Beendigung der Tragepflicht werden bei der Zahlung des Betrages im Folgemonat noch berücksichtigt. Diese Bestellungen sind in geeigneter Form ggü dem Vereinbarungspartner der Zusatzvereinbarung (örtlichen Träger der Eingliederungshilfe/ Sozialhilfe) nachzuweisen.

Für den Fall, dass im Vereinbarungszeitraum weitere signifikante Veränderungen der für diesen Beschluss maßgeblichen Rahmenbedingungen auftreten, vereinbaren die Vertragsparteien folgendes Verfahren: Auf Aufforderung eines Vereinbarungspartners der Brandenburger Kommission wird auf Grundlage dieser Veränderungen die Pauschale neu verhandelt, angepasst und zum Folgemonat zur Neuberechnung des monatlichen Betrags herangezogen.

4.2. Treten diese Verordnungen außer Kraft, ohne durch materiell-rechtlich gleichwertige andere Regelungen ersetzt zu werden, verlieren der Beschluss und die auf der Grundlage geschlossenen Zusatzvereinbarungen ihre Rechtsgültigkeit. Bereits ausgelöste Bestellungen von FFP2-Masken

für den Folgemonat nach Außerkrafttreten der Verordnungen werden bei der Zahlung des Betrages im Folgemonat noch berücksichtigt. Diese Bestellungen sind in geeigneter Form ggü. dem Vereinbarungspartner der Zusatzvereinbarung (örtlichen Träger der Eingliederungshilfe/Sozialhilfe) nachzuweisen. Ab dem Folgemonat wird die Zahlung der Beträge eingestellt.